

Aktenzeichen: 2 AZN 51/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 3. April 1984

- 2 AZN 51/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 25. November 1982

Siegburg

- 4 Ca 1079/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Oktober 1983

Köln

- 8 Sa 319/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 51/84

8 Sa 319/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Köln vom 13. Oktober 1983
- 8 Sa 319/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die auf Divergenz gestützte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -,
AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht.

a) Sie legt bereits keinen fallübergreifenden Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil dar. So rügt der Kläger, das Landesarbeitsgericht führe aus, die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung sei nicht unter dem Gesichtspunkt einer personenbedingten Kündigung wegen Alkoholismus zu prüfen, sondern ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer verhaltensbedingten Kündigung. Dabei handelt es sich aber nicht um einen in der anzufechtenden Entscheidung unmittelbar ausgesprochenen allgemeinen Rechtssatz, sondern vielmehr um eine einzelfallbezogene Erörte-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



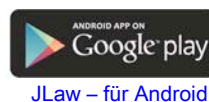
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rung, mit der das Landesarbeitsgericht die konkrete Begründung der Kündigung seitens der Beklagten würdigt. Dem Berufungsgericht war es wegen des Verhandlungsgrundsatzes sogar verwehrt, von der Beklagten nicht vorgetragene Gründe für eine personenbedingte Kündigung zu prüfen.

b) Nichts anderes gilt für den weiteren von der Beschwerde angeführten Rechtssatz (Abwarten der Entziehungskur). Auch dieser ist nicht als fallübergreifender, allgemeiner Rechtssatz in dem anzufechtenden Urteil enthalten. Vielmehr handelt es sich auch insofern um eine fallbezogene Würdigung. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger eindringlich zur Durchführung einer Entziehungskur anzuhalten und diese zunächst abzuwarten. Dabei hat es auf die besonderen Umstände des Streitfalles abgestellt. Das gilt im übrigen auch für die angezogenen Entscheidungen. Während diese vom Vorliegen einer krankhaften Trunksucht ausgehen, befaßt sich das anzufechtende Urteil nicht mit einer als Krankheit zu wertenden Trunksucht, sondern allein mit Verstößen des Klägers gegen ein betriebliches Alkoholverbot trotz vergeblicher Abmahnungen. Dazu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, es könne nicht Aufgabe des Arbeitgebers sein, einen Arbeitnehmer, der durch Verstöße gegen das betriebliche Alkoholverbot auffalle, zur Durchführung einer Entwöhnungskur zu veranlassen. Es ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, ob das Landesarbeitsgericht von vorwerfbaren Pflichtverletzungen und einer eigenen Initiative des Klägers zur Einleitung einer Entziehungskur ausgehen durfte.



II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)